



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1989

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	14. 3. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Bundesärzteordnung; Arzt im Praktikum (AiP)	322
230	6. 3. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereichs Köln-Altstadt im Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon)	327
772	1. 2. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	327
7861	10. 3. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gutachterausschüsse für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft	328
7861	14. 3. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb	328
930	10. 3. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	329

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 3. 1989	Bek. - Allgemeine Kommunalwahlen 1989; Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen	331
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
10. 3. 1989	Bek. - Einführung von Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Münster/Osnabrück	332
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 2. 1989	333
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 29. 3. 1989.	334
	Nr. 11 v. 30. 3. 1989.	334

I.

21220

Durchführung der Bundesärzteordnung Arzt im Praktikum (AiP)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 3. 1989 - V B 3 - 0400.15

Gemäß der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 146) sind die Regierungspräsidenten u. a. zuständig für die

- Erteilung der auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum (AiP) beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 der Bundesärzteordnung (BÄO)
- Prüfung der ordnungsgemäßen Ableistung der Tätigkeit als AiP nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)
- Entscheidung über die Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts der Praxisphase nach § 34 d Abs. 2 ÄAppO
- Prüfung der Nachweise über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für AiP nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 ÄAppO
- Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen für AiP nach § 34 c Abs. 2 ÄAppO (nur Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster) in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern.

Die Tätigkeit als AiP dauert 18 Monate. Sie soll nach Möglichkeit eine mindestens 9monatige Tätigkeit im nichtoperativen und eine mindestens 6monatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen. Eine zwingende Verpflichtung zur Strukturierung besteht nicht. Bei Stellenknappheit kann der AiP mithin die gesamte Praxisphase an einer Stelle oder auch nur in einem Bereich ableisten.

Die Bestimmungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis als AiP gelten für deutsche und ausländische Staatsangehörige, die die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich der BÄO bestanden haben, gleichermaßen.

Wer im Ausland eine ärztliche Ausbildung absolviert hat, und damit in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt ist, weist eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung nach, so daß ihm auf Antrag - soweit die übrigen Voraussetzungen der Bundesärzteordnung vorliegen - die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs oder sogar die Approbation als Arzt erteilt werden kann. In diesen Fällen erübrigt sich eine Tätigkeit als AiP.

Antragstellern, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung jedoch noch nicht abgeschlossen haben, kann der Abschluß ihrer ärztlichen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 4 BÄO nur ermöglicht werden, sofern sie zu dem in § 10 Abs. 5 BÄO genannten Personenkreis zählen.

Zum Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gemäß § 3 Abs. 2 BÄO kann eine Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO für eine ärztliche Tätigkeit in abhängiger Stellung befristet erteilt werden; eine AiP-Tätigkeit kann dazu nicht abgeleistet werden.

Zu den mit dem Arzt im Praktikum zusammenhängenden Fragen bitte ich von folgendem auszugehen:

1 Erlaubnis

1.1 Zuständigkeit

Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die 18monatige Tätigkeit als AiP nach § 10 Abs. 4 BÄO entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

Für Antragsteller, die sich bis zum 20. Januar 1988 zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemeldet haben, und diese Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften abgelegt haben (vgl. Artikel 2 § 4 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember

1986 - BGBl. I S. 2457 -, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 - BGBl. I S. 2477 -), ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der letzte Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum 31. 12. 1989 abgelegt wurde.

Eine Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 5 BÄO wird von dem Regierungspräsidenten erteilt, in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt werden soll.

1.2 Antragstellung

Da die Tätigkeit als AiP Bestandteil der ärztlichen Ausbildung im Geltungsbereich der BÄO ist, genügen für den Antrag nach § 10 Abs. 4 BÄO folgende Unterlagen:

1.2.1 schriftlicher Antrag des Antragstellers in deutscher Sprache mit einer Erklärung darüber, daß gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig ist;

1.2.2 Zeugnis über den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

In Einzelfällen kann es jedoch durchaus geboten sein, sich weitere Unterlagen vorlegen zu lassen, z. B.

- eine ärztliche Bescheinigung, daß keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist; die Bescheinigung sollte nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein

- Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wenn amtlich bekannt gewordene Fakten dazu Veranlassung geben.

1.3 Erlaubnisurkunde

Die Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 4 BÄO ist auf die Tätigkeit als AiP zu beschränken. Für den Beginn der Tätigkeit als AiP ist in die Erlaubnisurkunde - soweit kein späteres Datum beantragt ist - das Datum der Ausstellung aufzunehmen.

Die Erlaubnis ist für eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Geltungsbereich der BÄO auszustellen.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist das als **Anlage 1**, für das Begleitschreiben das als **Anlage 2** beigefügte Muster zu verwenden.

2 Ableistung der AiP-Tätigkeit und Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit

2.1 Allgemeines

AiP-Plätze in Krankenhäusern sollen insbesondere dadurch eingerichtet werden, daß freiwerdende Assistenz-Arztstellen in Stellen für AiP umgewandelt werden. Weitere AiP-Stellen werden in ärztlichen Praxen und in den übrigen Einrichtungen des Gesundheitswesens bereitgestellt.

Nach einer dem jeweiligen Aufgabengebiet angemessenen Einarbeitung können AiP zunehmend eigenverantwortlich arbeiten. Es ist gerade das mit der Einführung der Praxisphase verbundene Ziel, junge Ärztinnen und Ärzte an die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung heranzuführen. Diese könnte nicht erreicht werden, wenn AiP nur Handreichungen verrichten dürften und der beaufsichtigende Arzt ständig anwesend sein müßte.

Der ausbildende Arzt braucht also bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch den AiP nicht ständig anwesend zu sein. Vielmehr dürfen dem AiP die Tätigkeiten zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen werden, die er nach dem Stand seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung ordnungsgemäß verrichten kann. Hiervon muß sich, wie beim bisherigen approbierten Berufsanfänger, der aufsichtführende Arzt zuvor überzeugen.

- 2.1.1 Tätigkeit im Krankenhaus**
Für die Definition der Einrichtung ist der Krankenhausbegriff des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zugrunde zu legen. Nicht erforderlich ist daher die Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan des Landes.
Die AiP-Tätigkeit in einer Poliklinik ist dem Stationsdienst gleichzusetzen.
- 2.1.2 Tätigkeit bei einem niedergelassenen Arzt**
Die Tätigkeit als AiP kann in jeder Praxis eines niedergelassenen Arztes abgeleistet werden; eine Zulassung als Kassenarzt ist nicht erforderlich.
- 2.1.3 Tätigkeit in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung der Bundeswehr**
Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Einrichtungen Sanitätszentren oder ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 34a Abs. 2 ÄAppO sind. AiP-Stellen in Einrichtungen der Bundeswehr stehen lediglich für Sanitätsoffizier-Anwärter zur Verfügung.
- 2.1.4 Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt**
Die Tätigkeit als AiP in einer Justizvollzugsanstalt kann auf die Praxisphase angerechnet werden, wenn ein hauptamtlicher Anstaltsarzt, der auch teilzeitbeschäftigt sein kann, in der Anstalt tätig ist.
- 2.1.5 Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst**
Die Tätigkeit als AiP kann auch im öffentlichen Gesundheitsdienst absolviert werden, z. B. in einem Gesundheitsamt, im Gesundheitsdezernat eines Regierungspräsidenten/einer Bezirksregierung oder bei einer obersten Landes- oder Bundesgesundheitsbehörde sowie in deren nachgeordneten Dienststellen. Darüber hinaus sind weitere Tätigkeiten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes möglich, z. B. in Medizinaluntersuchungsämtern sowie in Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämtern, wenn ein für die Ausbildung des AiP verantwortlicher Arzt zur Verfügung steht.
- 2.1.6 Tätigkeit im versorgungs-, vertrauens-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst**
Die Tätigkeit des AiP muß unter Aufsicht eines verantwortlichen Arztes stattfinden, der nicht hauptamtlich beschäftigt zu sein braucht.
- 2.1.7 Tätigkeit in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter**
In solchen Einrichtungen muß ein für die Ausbildung der AiP verantwortlicher Arzt zur Verfügung stehen.
- 2.1.8 Tätigkeit in einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr**
Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Einrichtungen als truppenärztliche Einrichtungen zu verstehen sind.
- 2.1.9 Weitere Einsatzmöglichkeiten**
Die Einrichtungen, in denen die Tätigkeit als AiP abgeleistet werden kann, sind in § 34a Abs. 2 und 3 ÄAppO abschließend benannt. Soweit Einrichtungen, die darüber hinaus Ausbildungsmöglichkeiten bieten, nicht eindeutig den in § 34a Abs. 2 und 3 ÄAppO genannten Einrichtungen zuzuordnen sind, ist folgendes zu beachten:
- 2.1.9.1 Tätigkeit in Kur- und Spezialeinrichtungen gemäß § 184a RVO**
Fallen Kur- und Spezialeinrichtungen gemäß § 184a RVO unter den Krankenhausbegriff des § 2 Nr. 1 KHG, ist die Zuordnung zu § 34a Abs. 2 ÄAppO gegeben.
- 2.1.9.2 Tätigkeiten in Einrichtungen für theoretische Medizin**
Insbesondere Anatomie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Pathologie, Rechtsmedizin, Transfusionsmedizin und Pharmakologie können bis zu 18 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit des AiP unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.
- 2.1.9.3 Wissenschaftliche Tätigkeiten**
Wissenschaftliche Tätigkeiten sind anrechenbar, sofern sie in einer der in § 34a Abs. 2 oder 3 ÄAppO genannten Einrichtungen erfolgen.
- 2.2 Tätigkeit als AiP im Ausland**
Nach § 34a Abs. 4 ÄAppO sind im Ausland abgeleistete ärztliche Tätigkeiten anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.
Eine AiP-Tätigkeit in einer Arztpraxis außerhalb des EG-Bereichs ist von der für die Erteilung der Approbation zuständigen Behörde nur dann anzuerkennen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 ÄAppO), wenn der Praxisinhaber zur selbständigen, uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt ist. Eine Tätigkeit als AiP außerhalb des EG-Bereichs, Österreichs oder der Schweiz sollte jedoch nach Möglichkeit in einem Krankenhaus abgeleistet werden.
Der Ausbildungsnachweis sollte durch Bescheinigungen erfolgen, die möglichst den Kriterien des § 34d ÄAppO entsprechen. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
Bei Vorlage geeigneter Unterlagen vor Ableistung einer Tätigkeit im Ausland kann im Rahmen des § 38 VwVfG. NW. eine schriftliche Zusicherung gegeben werden.
Von Ärzten, die im Geltungsbereich der Bundesärzterordnung das Studium der Medizin nach dem 30. Juni 1988 abgeschlossen haben und die beabsichtigen, einen Teil oder die gesamte Ausbildung als AiP im Ausland abzuleisten, wird von den zuständigen ausländischen Behörden oftmals ein Nachweis über den Wissens- und Kenntnisstand gefordert. Diesen Ärzten kann folgende Bescheinigung ausgestellt werden:
„Für eine im Ausland beabsichtigte ärztliche Tätigkeit, die gemäß § 34a Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der geltenden Fassung auf die Ableistung des Praktikums angerechnet werden kann, wird hiermit bescheinigt, daß der/die zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 4 Bundesärzterordnung (BAO) Berechtigte ein Studium der Medizin von mindestens 6 Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland absolviert und die Ärztliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Er ist in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, eine ärztliche Tätigkeit als Arzt im Praktikum gemäß § 34b ÄAppO als erste Zeit der ärztlichen Berufsausübung vor der endgültigen Berufszulassung auszuüben.“
- 3 Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts**
Die Entscheidung nach § 34d Abs. 2 ÄAppO trifft der Regierungspräsident, der die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 BAO erteilt. Bei nicht EG-angehörigen ausländischen Antragstellern ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.
Über die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 BAO entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Dieser hat auch ggf. nach § 34d Abs. 2 ÄAppO zu entscheiden.
- 4 Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen**
Nach § 34c Abs. 1 ÄAppO hat der AiP an sechs Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Vertiefung seines Wissens dienen. Nach § 34c Abs. 2 werden die Ausbildungsveranstaltungen von der zuständigen Behörde - gemäß § 1 Abs. 3 der o. g. Zuständigkeitsverordnung sind dies die Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster - oder einer von ihr beauftragten Stelle durchgeführt.
Die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe werden diese Ausbildungsveranstaltungen, möglichst halbjährlich, in drei (Doppel-) Veranstaltungen

tungen von - einschließlich Pausen - je sechs Zeitstunden Dauer im Auftrage der Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster durchführen und den Teilnehmern hierüber eine Bescheinigung ausstellen. Es bestehen keine Bedenken, in der Anlaufphase auch halbjährlich zwei Ausbildungsveranstaltungen von je drei Zeitstunden Dauer durchzuführen.

Den Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster obliegt insbesondere

- die Abstimmung der Ausbildungsveranstaltungen mit den Kammern
- die Zuweisung und Abrechnung von Landeszuwendungen an die Ärztekammern für Ausbildungsveranstaltungen.

Ab 1. Januar 1989 werden ca. 1300, ab 1. Juli 1989 2700, ab 1. Januar 1990 jährlich rd. 4100 AiP an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Durchführung von Doppelveranstaltungen an einem Tag ist anzustreben.

5 Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Der AiP wird in aller Regel an den einschlägigen Veranstaltungen der zuständigen Ärztekammer teilnehmen, es sei denn,

- er ist aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit) an der Teilnahme verhindert und nimmt deshalb ein Ausbildungsangebot in einem anderen Kammerbezirk des Landes NRW wahr oder
- er nimmt an einer Ausbildungsveranstaltung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland teil.

Sofern eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gemäß § 34 c Abs. 2 Satz 2 ÄAppO vorgelegt wird, prüft der zuständige Regierungspräsident unter Berücksichtigung der zu § 34 c Abs. 1 ÄAppO genannten Kriterien, ob sie als Ersatz anerkannt werden kann.

Ausbildungsveranstaltungen, die im Ausland absolviert werden und eine Ausbildungstätigkeit nach § 34 a Abs. 4 ÄAppO ergänzen, können als Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 34 c Abs. 1 ÄAppO anerkannt werden. Sie sollen nach Möglichkeit den in § 34 c Abs. 1 ÄAppO genannten Kriterien genügen. Im wesentlichen ist aber auf die Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise abzustellen.

6 Bereitstellung von AiP-Plätzen

Es ist nicht Aufgabe des Landes, AiP-Stellen zu vermitteln oder Bewerbern zuzuweisen, auch nicht unter Berücksichtigung des Ausbildungscharakters (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO) der AiP-Phase.

Im Hinblick darauf, daß kein Monopol des Staates an Praktikumsplätzen für AiP besteht, läßt sich auch aus der sog. Numerus clausus-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seiner grundlegenden Entscheidung vom 18. 7. 1972 (E 33, 303) weder ein Recht der AiP-Bewerber auf ein Verteilungsverfahren noch ein Rechtsanspruch auf einen Praktikumsplatz ableiten.

Der Regierungspräsident

.....
Ort, Datum

Herr/Frau

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung in der derzeit geltenden Fassung widerruflich die

**Erlaubnis
zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs
für die Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Praktikum
in der Bundesrepublik Deutschland
erteilt.**

Die Erlaubnis erlischt, sobald der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Praktikum mit einer Gesamtdauer von 18 Monaten vollständig abgeleistet hat. Der Erlaubnisinhaber läßt sich Beginn und Ende von Tätigkeiten als Arzt/Ärztin im Praktikum vom Ausbildungsträger umseitig bescheinigen.

Ausländische Staatsangehörige benötigen neben dieser Erlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis; nicht EG-angehörige Ausländer benötigen darüber hinaus eine Arbeitserlaubnis.

Die Hinweise in meinem Schreiben vom heutigen Tage bitte ich zu beachten.

Im Auftrag

(Siegel)

1. Tätigkeitszeitraum

a) Die Tätigkeit des/der Herrn/Frau

.....
bei

(Bezeichnung des Ausbildungsträgers)

als Arzt/Ärztin im Praktikum beginnt am

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel)

b) Die unter 1 a verzeichnete Tätigkeit endet(e) am

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel)

2. Tätigkeitszeitraum

a) Die Tätigkeit des/der Herrn/Frau

.....
bei

(Bezeichnung des Ausbildungsträgers)

als Arzt/Ärztin im Praktikum beginnt am

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel)

b) Die unter 2 a verzeichnete Tätigkeit endet(e) am

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel)

3. usw.

Der Regierungspräsident

.....
Ort, Datum

Herrn/Frau

Betr.: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung (BÄO) für die Tätigkeit als „Arzt im Praktikum“

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: - 1 Urkunde -

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Abs. 4 BÄO.

Die Erlaubnis wird Ihnen für die vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum erteilt.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden.

Gemäß Tarifstelle 10.1.5 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367), ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von 30,- DM zu erheben. Den Betrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels oder eines anderen akademischen Grades nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktor-Grad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des Kultusministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministers für Wissenschaft und Forschung) geführt werden.
2. Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gemäß § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie Ihren ärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.
3. Ausländische Staatsangehörige benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis und der von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis noch eine Arbeitserlaubnis, die bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt beantragt werden muß. Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann. Für EG-angehörige Ausländer ist eine Arbeitserlaubnis nicht vorgesehen.
4. Ausländische Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates sind, und die auch nicht die Privilegierungstatbestände des § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BÄO erfüllen oder für die eine sonstige Ausnahmeregelung nicht getroffen worden ist, werden hiermit darüber unterrichtet, daß sie nach Abschluß der ärztlichen Ausbildung im Interesse der ärztlichen Versorgung in ihrem Heimatland zur Durchsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Ziele in ihr Heimatland zurückzukehren haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

230

**Genehmigung
der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen,
Erfdkreis, Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des
Wohnsiedlungsbereichs Köln-Altstadt im Gebiet
des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 6. 3. 1989 - VI B 2 - 60.65.04

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 7. 10. 1988 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erfdkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch Bergischer Kreis (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereichs Köln-Altstadt im Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 1. 3. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erfdkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch Bergischer Kreis, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1989 S. 327.

772

**Vorläufige Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 1. 2. 1989 - III B 3 - 2211 - 22 609

Mein RdErl. v. 1. 8. 1984 (SMBl. NW. 772) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 erhält folgende Fassung:

- 8 **Naturnahe Unterhaltung von Fließgewässern**
- 8.1 **Gegenstand der Förderung**
- 8.11 **Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, die eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse bewirken.**
Dazu gehören auch Aufwendungen

- 8.111 für die ein- bis zweimalige Mahd des Böschungsrassens regelmäßig nicht vor Mitte Juni einschl. Beseitigung des Mähguts
- 8.112 für Räumungen und Entschlammungen, jedoch nur dann, wenn diese Arbeiten äußerst schonend, abschnittsweise in aufeinander folgenden Jahren durchgeführt werden. Grabenfräsen dürfen dabei nicht verwendet werden
- 8.113 für die Räumung von Sand-, Schlamm- und Geröllfängen
- 8.114 für die Bepflanzung von Gewässern, und zugehörigen Uferstreifen und deren Pflege bis zu drei Jahren. Förderungsfähig sind bodenständige Pflanzen, einschl. der Pflanzkosten
- 8.115 zur Sicherung von Kolken und Uferabbrüchen durch Lebendverbau, nötigenfalls auch Steinschüttung
- 8.116 für den Einbau von Grundschnellen und Störsteinen
- 8.117 für den Erwerb von privateigenen Ufergrundstücken, soweit damit rechtlich begründete Ansprüche des Eigentümers abgewendet werden können, die auf die Wiederherstellung eines ökologisch unbefriedigenden Zustandes gerichtet sind
- 8.118 für Anlegen von Fischtreppe, Fischpässen und Fischunterständen.

8.2 **Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände nach den §§ 91 und 95 Abs. 2 LWG oder der nach § 95 Abs. 1 LWG verpflichtete Dritte, der die Maßnahmen durchführt.

8.3 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Unterhaltungsarbeiten dürfen nur gefördert werden, wenn sie den Anforderungen meiner Richtlinie „Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Alle Unterhaltungsmaßnahmen, die in einem Haushaltsjahr abgewickelt werden sollen, stellt der Träger der Unterhaltung in einem Unterhaltungsplan zusammen und legt diesen bis spätestens 1. März eines jeden Jahres der Unteren Wasserbehörde vor.

Die Planunterlagen sind so aufzustellen, daß einerseits die Maßnahmen fachgerecht beurteilt und in die Örtlichkeit umgesetzt werden können, andererseits der Umfang auf das notwendige Maß beschränkt ist.

Alles weitere regelt mein RdErl. v. 26. 11. 1984 (SMBl. NW. 791)

8.4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

8.4.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung

8.4.2 **Finanzierungsart**
Festbetragsfinanzierung

8.4.3 **Form der Zuwendung**
Zuweisung/Zuschuß

8.4.4 **Bagatellgrenze:**

Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO, für sonstige Zuwendungsempfänger 1 000,- DM

8.4.5 **Bemessungsgrundlage**

Die Höhe der Zuwendung beträgt regelmäßig 40 v. H., jedoch höchstens 80 v. H. der förderfähigen Aufwendungen.

Nr. 2.4 Satz 1 VVG zu § 44 LHO bleibt unberührt. Zur Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen ist von dem Gesamtaufwand nach Maßgabe des § 92 Abs. 1 Satz 3 LWG der von dem Erschwerer insgesamt aufzubringende Anteil gemäß den Grundsätzen nach Nr. 5 der Richtlinien vom 1. 1. 1982 abzuziehen.

8.5 **Antrags-, Bewilligungs-, Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren**

T.

- 8.5.1 **Zuständige Behörde ist bei**
- kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
 - Kreisen und kreisfreien Städten sowie Dritten gemäß § 95 Abs. 1 LWG der Regierungspräsident,
 - Wasserverbänden die nach Gesetz oder Satzung zuständig unmittelbare Aufsichtsbehörde.
- 8.5.2 Das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsverfahren richtet sich nach den Mustern 7 und 8 dieser Richtlinien

**Muster 7
Muster 8**

- 8.5.3 Die Prüfung der Verwendung der Mittel und ggf. die Abnahme der Maßnahme obliegen der nach Nr. 8.5.1 zuständigen Behörde, die sich der Mitwirkung des zuständigen StAWA bedienen kann.
- 8.6 Zu beachtende Vorschriften
Die Nr. 7.5 dieser Richtlinie gilt sinngemäß.
- 9 **Schlußbestimmungen**
Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 327.

7861

**Gutachterausschüsse
für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 3. 1989 - II A 3 - 2114/01 - 102

- 1 Für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe werden je zwei Gutachterausschüsse gebildet, und zwar je ein Gutachterausschuß für Landwirtschaft und für Spezialkulturen.
Die Gutachterausschüsse haben die Aufgabe, die nach Förderrichtlinien vorgeschriebenen Betriebsverbesserungspläne oder ähnliche Pläne zu begutachten und dazu Stellung zu nehmen.
- 2 Mitglieder
- 2.1 Der Gutachterausschuß für Landwirtschaft besteht aus
- zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Gutachtern
 - einem vom regionalen Landwirtschaftsverband vorgeschlagenen Gutachter
 - dem Geschäftsführer gemäß Nummer 5.
- 2.2 Der Gutachterausschuß für Spezialkulturen besteht aus
- zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Gutachtern
 - einem vom jeweiligen Fachverband für Spezialkulturen vorgeschlagenen Gutachter
 - dem Geschäftsführer gemäß Nummer 5.
- 3 Ein Vertreter des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Minister) kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.
- 4 Die vorgeschlagenen Gutachter werden vom Minister als Mitglieder des Gutachterausschusses berufen und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350) und Verordnung vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552), - SGV. NW. 204 -.
- 5 Mit der Geschäftsführung der Gutachterausschüsse beauftragen die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte Dienstangehörige (Geschäftsführer). Sie haben für die Anwendung einheitlicher Beurteilungskriterien zu sorgen.

6 Verfahren

- 6.1 Die Sitzungen eines Gutachterausschusses werden von dem zuständigen Geschäftsführer vorbereitet. Er lädt die Mitglieder und den Vertreter des Ministers zu den Sitzungen mit angemessener Frist ein.
- 6.2 Die Sitzungen werden von dem zuständigen Geschäftsführer als Vorsitzenden geleitet. Den Gutachtern wird der wesentliche Inhalt der Förderungsanträge vorgetragen.
- 6.3 Der Geschäftsführer leitet die Abstimmungen. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
Befürwortende Stellungnahmen zu den Förderungsanträgen bedürfen der Einstimmigkeit.
- 6.4 Das Ergebnis der Stellungnahme zu jedem Antrag ist in eine Niederschrift aufzunehmen und in den Antragsunterlagen zu vermerken. Bei ablehnender Stellungnahme sind die Gründe in den Antragsunterlagen zu vermerken.
- 6.5 Der Geschäftsführer legt die Anträge, zu denen der Gutachterausschuß Stellung genommen und abgestimmt hat, unverzüglich der Bewilligungsbehörde vor.
- 7 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.
Bestehende Mitgliedschaften aufgrund der früheren Berufungen bleiben unberührt.

- MBl. NW. 1989 S. 328.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen an
Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in
einem landwirtschaftlichen Betrieb**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 3. 1989 - II A 3 - 2114/02 - 4125

Mein RdErl. v. 17. 4. 1986 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
Erste Niederlassung eines Junglandwirtes in einem landwirtschaftlichen Betrieb
2. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:
4.1 der Zuwendungsempfänger einen landwirtschaftlichen Betrieb als Eigentümer übernommen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem schriftlichen Vertrag mindestens für die Dauer von 12 Jahren gepachtet hat,
3. Die bisherigen Nummern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 werden die Nummern 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6.
4. In der neuen Nummer 4.4 werden die Worte „als Pächter“ gestrichen.
5. In der neuen Nummer 4.6 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „120 000“ ersetzt.
6. Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:
2.2 Ich habe mich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen, und zwar am 19... durch eine Betriebsübernahme als Eigentümer
oder
mittels eines Pachtvertrages über eine Pachtdauer von Jahren vom 19...
- b) In der Nummer 2.6 wird die Zahl „50 000“ DM durch die Zahl „35 000“ DM ersetzt.

c) Nach Nummer 3.4 werden die Nummern 3.5 und 3.6 angefügt:

- 3.5 die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn ich (wir)
- 3.5.1 den Betrieb innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht mehr im Haupterwerb (Nr. 3.4 der Richtlinien) bewirtschafte(n) und/oder
- 3.5.2 den Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht mehr als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit dem Ehegatten bewirtschafte(n).
- 3.6 Die Zuwendung kann auch nach Ablauf der in den Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 genannten Zeitabschnitte bis zu 10 Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn von mir (uns) der Eintritt der in den Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 genannten Tatbestände zu vertreten ist.

d) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Verpflichtung

Ich/wir verpflichte(n) mich (uns), Änderungen, die zu einer Rückforderung der Zuwendung führen bzw. führen können, der Bewilligungsbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

7. Die Anlage 2 „Zuwendungsbescheid“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- 3 Die Bewilligung ist an folgende Nebenbestimmungen geknüpft.
- 3.1 Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn Sie innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheides den Betrieb nicht mehr im Haupterwerb bewirtschaften und/oder innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheides den übernommenen Betrieb nicht mehr als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer mit dem Ehegatten bewirtschaften.
- 3.2 Die Zuwendung kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Zeitabschnitte bis zu 10 Jahren nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn Sie den Eintritt der in Satz 1 genannten Tatbestände zu vertreten haben.
- 3.3 Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde alle Tatsachen, die zu einer Rückforderung führen können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; die Worte „Ergänzend wird folgendes bestimmt.“ werden durch das Wort „Hinweis.“ ersetzt.

9. Die bisherige Nummer 3.1 wird Nummer 4.1, die bisherige Nummer 3.2 wird gestrichen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 328.

930

Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 3. 1989 - II B 3 - 63 - 00/III B 4 - 15 - 18 (33)

1 Allgemeines

1.1 Für das Verfahren nach dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) bei Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr hat dieser mit All-

gemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1988 vom 17. 10. 1988 (VkB1. S. 850) neue Richtlinien (EKrG-RL 1988) erlassen. Sie erstrecken sich auf alle Kreuzungen mit Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn (DB) und sind ab sofort anzuwenden. Maßnahmen, bei denen die Vereinbarung der Kreuzungsbeteiligten bereits genehmigt ist, können noch nach den EKrG-RL 1971 (VkB1. S. 476) abgewickelt werden.

Soweit in den EKrG-RL die „zuständige oberste Landesbehörde“ angesprochen wird, nehme ich die Aufgabe wahr.

1.2 Um alle Maßnahmen nach dem EKrG im Land möglichst einheitlich abzuwickeln, sind die EKrG-RL auch dann anzuwenden, wenn Schienenwege anderer Eisenbahnen als der DB beteiligt sind. In diesen Fällen ist durch die Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (AVO EKrG) vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 156/SGV. NW. 93) meine Zuständigkeit begründet worden.

2 Hinweise zu den EKrG-RL

2.1 Zu Nr. 1

Vereinbarungen über Maßnahmen an Kreuzungen, an denen der Bund als Straßenbausträger beteiligt ist, bedürfen wegen der darin vorgesehenen Übernahme des letzten Kostendrittels durch den Bund keiner Genehmigung. Sie sind gleichwohl in einfacher Ausfertigung mit den unter Nr. 3 a der EKrG-RL bezeichneten Anlagen vorzulegen, damit die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

2.2 Zu Nrn. 3 und 3 a

Die Genehmigung einer Kreuzungsvereinbarung soll von dem Beteiligten beantragt werden, dem die Bauausführung ganz oder überwiegend obliegt. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Regelung in der Vereinbarung zu treffen.

Grundsätzlich sind mir die Anträge über den Landschaftsverband (örtlich zuständiges Straßenbauamt) vorzulegen, der zu dem Bauvorhaben aus fachtechnischer - nicht eisenbahntechnischer - Sicht Stellung nimmt. Wird die Genehmigung von einem Landschaftsverband, der DB oder einer nichtbundeseigenen Eisenbahn eingeholt und hat die Vereinbarung nicht den Ersatz eines Bahnübergangs durch den Bau einer Eisenbahnüberführung zum Gegenstand, so ist der Antrag unmittelbar an mich zu richten. Neben den Vereinbarungsooriginalen, die den Kreuzungsbeteiligten mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurückgegeben werden, sind stets 4 Nebenausfertigungen mit den in Nr. 3 a der EKrG-RL genannten Unterlagen für die beteiligten Behörden beizufügen.

Beim Ersatz eines Bahnüberganges durch den Bau einer Eisenbahnüberführung sind mir nur die Vereinbarungsooriginalen sowie 2 Nebenausfertigungen unmittelbar vorzulegen; die beiden übrigen Nebenausfertigungen sind über das örtliche Straßenbauamt dem Landschaftsverband zur fachtechnischen Stellungnahme zuzuleiten. Abdruck des Anschreibens an das Straßenbauamt ist zur Vorabinformation unmittelbar an die Zentralverwaltung des Landschaftsver-

2.3 Zu Nr. 4

Anträge der Straßenbausträger sind mir über die Straßenverwaltungen der Landschaftsverbände zuzuleiten, die hierzu Stellung nehmen; die Eisenbahnen legen mir ihre Anträge unmittelbar vor. Die Anträge sind 3fach auszufertigen.

Im Falle des § 10 Abs. 3 ist eine Nebenausfertigung des Antrages unmittelbar bei mir einzureichen.

2.4 Zu Nrn. 5 und 6

Im Falle meiner Zuständigkeit werde ich wie der BMV verfahren.

Die Notwendigkeit zum Erlaß allgemeiner Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen nach § 9 Abs. 2 hat sich im Lande NRW bisher nicht ergeben. Ich werde hier von Fall zu Fall entscheiden.

- 2.5 Zu Nr. 7**
Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sind die Regierungspräsidenten (§ 2 AVO EKrG).
- 2.6 Zu Nr. 9**
Meine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.
- 2.7 Zu Nr. 10**
Nach § 17 ist die Gewährung von Zuwendungen an die Beteiligten - bei Kreuzungen mit DB-Strecken aus Bundesmitteln, sonst aus Landesmitteln - für alle Maßnahmen nach §§ 2 und 3 zulässig.
Zur Entscheidung sind zu richten
- a) bei Kreuzungen mit DB-Strecken
Anträge der Gemeinden und Kreise als Straßenbaulastträger mit Stellungnahme der Kommunalaufsicht
- bei einer Kostenmasse bis 300 000 DM an den Landschaftsverband,
- bei einer Kostenmasse über 300 000 DM über mich an den BMV,
- b) bei Kreuzungen mit Schienenwegen, die nicht zum Netz der DB gehören,
Anträge der Gemeinden und Kreise als Schienen- und Straßenbaulastträger unter Beachtung der Nr. 2.6 VVG (SMBl. NW. 631) sowie
Anträge der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- unabhängig von der Höhe der Kostenmasse an mich.
Bei Maßnahmen an Bahnübergängen können die Gemeinden und Kreise als Baulastträger der kreuzenden Straßen Zuwendungen nach Maßgabe der VV-GVFG (SMBl. NW. 910) zu ihren Kostenanteilen erhalten, wenn diese im Einzelfall 200 000 DM übersteigen; das gilt in Ausnahmefällen auch für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen.
- 2.8 Zu Nr. 11**
Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einem Vorhundertatz des Anteils des Antragstellers festgelegt. Die Entscheidung über einen Zuwendungsantrag ist nur im Zusammenhang mit oder nach Genehmigung der Kreuzungsvereinbarung möglich. Zuwendungsanträge können zusammen mit Anträgen auf Genehmigung von Kreuzungsvereinbarungen vorgelegt werden.
- 2.9 Zu Nr. 12**
Die Auszahlung der Kostenanteile des Bundes und des Landes nach § 13 Abs. 1 sowie der Bundeszuwendungen nach § 17 erfolgt anteilig entsprechend dem Baufortschritt. Für die Auszahlung der Landeszuwendungen und die Nachweise deren Verwendung gelten die Vorl. VV zu § 44 LHO (SMBl. NW. 631) für den außergemeindlichen Bereich bzw. die VVG für den gemeindlichen Bereich.
Zuständig für die Auszahlung der Kostenanteile nach § 13 Abs. 1 sowie der Bundeszuwendungen nach § 17 ist der Landschaftsverband, der auch deren bestimmungsmäßige Verwendung überwacht. Die Auszahlung der Landeszuwendungen wird von mir veranlaßt, ich überwache deren Verwendung.
Für eine Zuwendung nach § 17 ist stets ein besonderer Verwendungsnachweis zu führen.
- 2.10 Zu Nrn. 13 und 13 a**
Die Genehmigung von Kostenerhöhungen ist unverzüglich bei mir bzw. über mich zu beantragen, sobald sie erkennbar oder festgestellt werden. Die Mehrkosten sind dabei ausführlich zu begründen. Dem Antrag sind überarbeitete Unterlagen gemäß Nr. 13 a EKrG-RL beizufügen.
- 2.11 Zu Nr. 14**
Die vorgesehenen Nachweisungen stellen die Landschaftsverbände auf und legen sie mir fristgerecht in 2facher Ausfertigung vor.
- 2.12 Zu Nr. 15**
Anträge auf Zulassung neuer höhengleicher Kreuzungen sind mir über die Regierungspräsidenten vorzulegen.
Diese nehmen zu dem Begehren Stellung; handelt es sich um eine Kreuzung mit einem Schienenweg, der nicht zum Netz der DB gehört, holen sie auch die fachgutachtliche Äußerung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht ein.
Die Stellungnahmen der anderen Beteiligten sowie der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde sind beizufügen.
Eine Ausnahmegenehmigung kann ggf. in den vom Regierungspräsidenten zu erlassenden Planfeststellungsbeschluß bzw. in die zu erteilende Erlaubnisurkunde nach den Vorschriften des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (SGV. NW. 93) einbezogen werden.
- 2.13 Zu Nr. 16**
Anträge auf Entscheidung nach § 10 Abs. 5 sind mir in allen Fällen in 3facher Ausfertigung über die Landschaftsverbände vorzulegen, die ihre fachliche Stellungnahme beifügen.
- 3 Hinweise zur Ermittlung der Kostenmasse**
- 3.1** Für die Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse hat der BMV mit Rundschreiben vom 26. 3. 1970 (VKBl. S. 232) Richtlinien herausgegeben, die bei allen Kreuzungsmaßnahmen anzuwenden sind.
Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:
- 3.2** Die Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem EKrG (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung - 1. EKrV -) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1963 (BGBl. I S. 85), enthält eine umfassende gesetzliche Regelung der Kostenmasse mit verbindlicher Wirkung für alle Baulastträger, die an Kreuzungen im Sinne des EKrG beteiligt sind. Sie gilt nur für die Rechtsbeziehungen zwischen den Kreuzungsbeteiligten und gibt keine Grundlage für Ansprüche Dritter.
Die nach der Verordnung ermittelte Kostenmasse ist für die Berechnung der Beiträge von Bund und Ländern nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG maßgebend.
- 3.3** Die Bestandteile, aus denen sich die Kostenmasse zusammensetzen kann, sind in § 2 der Verordnung abschließend genannt. Andere Bestandteile hat die Kostenmasse nicht. In welchem Umfang die Grunderwerbskosten, Baukosten und Verwaltungskosten im Einzelfall zur Kostenmasse gehören, richtet sich nach § 1 Abs. 1
- 3.31** In § 4 Abs. 1 der 1. EKrV sind Aufwendungen genannt, die als Baukosten zur Kostenmasse gehören. Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. So gehören auch Aufwendungen für Betriebserschwernisse, die der Eisenbahn bei einer Baumaßnahme nach dem EKrG erwachsen, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 7. 1969 - IV C 36.67 - zu den Baukosten im Sinne der 1. EKrV. Nach übereinstimmender Auffassung des BMV, der DB und der kommunalen Spitzenverbände gehören dagegen Aufwendungen am Oberbau nach Inbetriebnahme von Eisenbahnüberführungen sowie entsprechende Kosten bei Straßenbrücken nicht zur Kostenmasse.
- 3.32** Aus Vereinfachungsgründen werden die Personalkosten der DB nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV (Tariflöhne, Angestelltenbezüge und Beamtengehälter) nach Durchschnittssätzen (unmittelbare Kosten ohne Gemeinkosten) berechnet, die vom BMV jeweils neu bekanntgegeben werden. Diese Durchschnittssätze gelten auch für die Berechnung der Personalkosten für die von der Eisenbahn zu stellenden Sicherungsposten.
- 3.33** Mit dem in § 5 der 1. EKrV festgelegten Pauschalsatz sind alle Verwaltungskosten abgedeckt. Diese dürfen grundsätzlich nicht als Baukosten geltend gemacht werden. Bei ihrer Berechnung ist von den nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 geminderten Grunderwerbs- und Baukosten auszugehen.

- 3.4 Zur Frage, inwieweit Umsatzsteuer bei der Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKRG zu berücksichtigen ist, hat der BMV im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in seinen Rundschreiben vom 30.13.1971 - StB 2/E 1/2/6 Lkb-2023 VMS 71 - und 12. 2. 1975 - StB 2/78.10/2005 B 75 -, vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Gerichte, ausführlich Stellung genommen und Berechnungsbeispiele aufgezeigt. Hiernach ist bis auf weiteres zu verfahren.
- 4 Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 3. 1972 (SMBl. NW. 930) wird hiermit aufgehoben.

- MBL NW. 1989 S. 329.

II.

Innenminister

Allgemeine Kommunalwahlen 1989

Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1989 -
IA 1/20-12.89 12

- 1 Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 1. Oktober 1989 nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat (§ 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), - SGV. NW. 1112 - KWahlG -; § 24 Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1988 (GV. NW. S. 24), - SGV. NW. 1112 - KWahlO -).
- Die gleichen Nachweise hat eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die ebenfalls am 1. Oktober 1989 stattfindenden Wahlen zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten einreicht (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 KWahlG, § 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).
- 2 Im Landtag Nordrhein-Westfalen sind in der laufenden Wahlperiode folgende Parteien vertreten:
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 - Christlich Demokratische Partei Deutschlands (CDU)
 - Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
- Im Deutschen Bundestag ist in der laufenden Wahlperiode außer den drei vorgenannten Parteien aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen die Partei
- DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- vertreten.
- 3 Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung - dem 5. September 1988 (s. Bek. d. Innenministers v. 16. 8. 1988 - MBl. NW. S. 1306) - dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46 a Abs. 5 Satz 2 KWahlG; § 24 Abs. 5 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 3, § 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).
- 3.1 Hierzu gebe ich gemäß §§ 23, 81 KWahlO bekannt, daß beim Bundeswahlleiter bis zum 5. September 1988 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen eingereicht haben:
- Alle Sozialversicherten und Rentner Deutschlands (Rentnerpartei) (ASD)
 - Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)
 - CHRISTLICHE LIGA (LIGA)
 - Demokratische Sozialisten (DS)
 - Deutsche Familien-Partei e. V. (Familie)
 - Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
 - Deutsche Zentrumspartei (ZENTRUM)
 - DIE FRIEDENSLISTE NRW (Frieden)
 - Die Mündigen Bürger (Mündige Bürger)
 - DIE REPUBLIKANER (REP)
 - Europäische Föderalistische Partei - Europa Partei (EFP)
 - FRAUENPARTEI (FRAUEN)
 - Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)
 - Freiheitliche Volkspartei (FVP)
 - FREISOZIALE UNION - Demokratische Mitte (FSU)
 - Humanistische Partei (HP)
 - Liberale Demokraten (LD)
 - Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
 - NATIONALISTISCHE FRONT (NF)
 - Neues Bewußtsein die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands (Bewußtsein)
 - Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
 - Patrioten für Deutschland (Patrioten)
 - UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) (UAP)
 - Union nicht genug überdachten Lächelns trotz innerer Genialität (Ungültig)
- 4 Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2, § 28 Abs. 3 Satz 4, § 83 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).
- Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn von der zuständigen Stelle bestätigt wird, daß sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.
- Hierzu gebe ich gemäß §§ 23, 81 KWahlO folgendes bekannt:
- 4.1 Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sind
- unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms - einzureichen
 - a) beim Oberkreisdirektor, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat,
 - b) beim Regierungspräsidenten, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,
 - c) beim Innenminister, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher **spätestens bis zum**

T.

15. August 1989

bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, daß über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, daß die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm den zuständigen Wahlausschüssen bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

4.2 Antragsberechtigt ist,

- a) für den Antrag beim Oberkreisdirektor: die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
- b) für den Antrag beim Regierungspräsidenten: die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
- c) für den Antrag beim Innenminister: die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

4.3 Die nach § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 4.1) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie vom Oberkreisdirektor oder vom Regierungspräsidenten erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch den Innenminister wird sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

- MBL NW. 1989 S. 331

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Einführung von Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Münster/Osnabrück

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 10. 3. 1989 - 345 - 31 - 21/12 MO

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück wird die am 24. 9. 1968 erstmalig erteilte, am 22. 10. 1976 neu gefaßte und am 13. 10. 1988 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Münster/Osnabrück gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt geändert:

I.

Einschränkung des Nachtflugbetriebes

- 1 Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16

Starts und Landungen sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2

2.1 Planmäßige Starts sind zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2.2 Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.50 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebes oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.

2.3 Planmäßige Landungen sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2.4 Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind bis 24.00 Uhr Ortszeit zulässig.

3 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:

3.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Münster/Osnabrück nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.

3.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen; Start jedoch nur vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Luftaufsicht.

3.3 Vermessungsflüge der Bundesanstalt für Flugsicherung

3.4 Flüge im Nachtluftpostnetz der Deutschen Bundespost.

4 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann der Regierungspräsident Münster (Luftaufsicht Flughafen Münster/Osnabrück) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:

Luftaufsicht Flughafen Münster/Osnabrück
Flughafen Münster/Osnabrück

4402 Greven 1

Tel.: (02571) 3065

Telex: 892284 EDLG d

II.

Einschränkung der Platzrunden-, Ausbildungs-, Übungs- und Überprüfungsflüge

1 Platzrundenflüge sowie zu Ausbildungs-, Übungs- oder Überprüfungs Zwecken unmittelbar aufeinanderfolgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs sind zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

2 Ausnahmen

2.1 Für Ausbildungs-, Übungs- oder Überprüfungsflüge, die nach luftrechtlichen Vorschriften für den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Luftfahrer vorgeschrieben sind, kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.2 Vermessungs- und Kontrollflüge, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit erforderlich sind.

III.

Die Beschränkungen treten mit Wirkung vom 28. März 1989 in Kraft und sind bis zum 31. März 1990 befristet.

- MBL NW. 1989 S. 332.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1989

Teil I - Kultusminister

Amtlicher Teil

Freistellung im Schulsport. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1988 38

Fachschule für Sozialpädagogik; Ordnung der staatlichen Prüfung; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1988 39

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe. Bekanntmachung des Kultusministers vom 13. Dezember 1988 39

Unterricht für spätaufgesiedelte Kinder und Jugendliche; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1988 39

Durchführung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 12. 1988 39

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen; Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen. VwVO d. Kultusministers v. 5. 1. 1989 44

Quantitative Vorgaben und Verfahrensabläufe für Versetzungen von Lehrern und Lehrerinnen zum Schuljahresbeginn 1989/90. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1989 49

Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer; Lehrer im Angestelltenverhältnis; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1989 50

Hauptvertrauensleute beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 23. 1. 1989 50

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 51

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst 55

Deutsch-türkischer Schüleraustausch 55

Deutsch-israelischer Schüleraustausch 55

Straßburg-Preis der Stiftung F.V.S. 1989 55

Malwettbewerb „Tiere lieben - Tiere schützen“ 55

Informationsschriften zu Grundschule und Sekundarstufe I in russischer Sprache 55

Arbeitshilfe zum Problem des Okkultismus 55

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung - vom 15. Februar 1989 56

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 19. Dezember 1988 bis 27. Januar 1989 56

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Dezember 1988 bis 31. Januar 1989 58

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 60

Teil II - Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) für ausländische Studienbewerber an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16. Dezember 1988 70

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 16. Dezember 1988 72

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Dezember 1988 72

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Januar 1989 72

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Siegen vom 5. Dezember 1988 73

Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 22. Dezember 1988 74

Satzung der Fachhochschule Bochum zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO - Elektrotechnik) vom 13. Dezember 1988 82

Satzung der Fachhochschule Köln zur Änderung der Teil-Diplomprüfungsordnung über die Einschreibungs Voraussetzungen für den Studiengang Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut vom 30. November 1988 82

Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Versicherungsingenieurwesen im Fachbereich Versicherungswesen der Fachhochschule Köln vom 5. Dezember 1988 82

Ordnung der Prüfung zum Legum Magister der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. Dezember 1988 86

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum vom 15. Dezember 1988 88

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 7. Dezember 1988 90

Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik der Universität - Gesamthochschule - Duisburg vom 26. Oktober 1988 90

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 9. Dezember 1988 94

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 9. Dezember 1988 94

Achte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 14. Dezember 1988 97

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusminister - vom 15. Februar 1989 98

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Dezember 1988 bis 27. Januar 1989 98

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Dezember 1988 bis 30. Januar 1989 99

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 29. 3. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	20. 2. 1989	Verordnung über die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung an die Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	94
210		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 27. Januar 1989 (GV. NW. S. 74)	94
2251	1. 3. 1989	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag)	96
28	9. 3. 1989	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	97
301	28. 2. 1989	Vierte Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen	100
301	6. 3. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten	96

- MBL NW. 1989 S. 334.

Nr. 11 v. 30. 3. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2035	14. 3. 1989	Zweites Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	102
213	14. 3. 1989	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)	102
611	14. 3. 1989	Verordnung über die Zuständigkeiten nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a und Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes	104

- MBL NW. 1989 S. 334.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569